

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 31. Oktober 2006

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.01.2011

Geschäftszeichen:

II 67-1.59.12-42/10

Zulassungsnummer:
Z-59.12-71

Geltungsdauer

vom: **7. Januar 2011**

bis: **30. September 2011**

Antragsteller:
BASF Polyurethanes GmbH
Elastogranstraße 60
49448 Lemförde

Zulassungsgegenstand:
Beschichtungssystem "Elastocoat C 6610"

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-59.12-71 vom 31. Oktober 2006.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und ein Blatt Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Anmerkung:

Durch diesen Bescheid wird die Firmenbezeichnung des unter der Zulassungsnummer Z-59.12-71 benannten Herstellers "Elastogran GmbH" in "BASF Polyurethanes GmbH" mit Sitz in 49448 Lemförde, Elastogranstr. 60 geändert.



DIBt

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-59.12-71

Seite 2 von 4 | 7. Januar 2011

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Die Zulassung betrifft ein Beschichtungssystem zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten, wie nachfolgend beschrieben.

Das Beschichtungssystem "Elastocoat C 6610" besteht aus folgenden Komponenten:

- Den alternativ zu verwendenden Grundierungen:
 - "Elastocoat C 6604",
 - "Elastocoat C 6512",
 - "Elastocoat C 6512/MF" gemischt mit Xylol oder
 - "Elastocoat C 6421/100" und
- der Deckschicht: "Elastocoat C 6610".

Die Gesamttrockenschichtdicke beträgt ca. 2,5 mm.

(2) Der Anwendungsbereich des Beschichtungssystems erstreckt sich auf die Abdichtung von Auffangwannen, Auffangräumen und Flächen aus Stahlbeton, die

- eine Rissbreitenbemessung $\leq 0,4$ mm aufweisen,
- innerhalb von Gebäuden angeordnet sind und
- als bauliche Anlage dem Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten gemäß Anlage 1 dienen.

(3) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. Betriebssicherheitsverordnung) erteilt.

(5) Anschlüsse an andere Bauprodukte über Fugen, Stöße und Kanten sind nicht Gegenstand dieser Zulassung.

(6) Das Beschichtungssystem darf nicht in Anlagen eingesetzt werden, an die auf Grund der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung Anforderungen an den Explosionsschutz beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen entzündlicher, leicht entzündlicher und hochentzündlicher Flüssigkeiten bezüglich der Fähigkeit des Beschichtungssystems zur Ableitung elektrostatischer Aufladungen, zu stellen sind.

2 Bestimmungen für das Beschichtungssystem

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.12-71 vom 31. Oktober 2006 werden aufgrund dieses Bescheides wie folgt geändert:

- Abschnitt 2.2.1 erhält folgende Fassung:

Die Herstellung bzw. Konfektionierung der einzelnen Komponenten des Beschichtungssystems "Elastocoat C 6610" darf nur nach der im DIBt hinterlegten Rezeptur im Werk der Firma BASF Polyurethanes GmbH in 49448 Lemförde erfolgen.



Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-59.12-71

Seite 4 von 4 | 7. Januar 2011

Änderungen der Rezeptur bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

– Abschnitt 2.2.3 Absatz (2) wird wie folgt geändert:

(2) Der Hersteller (Zulassungsinhaber) muss den Verarbeiter (Betrieb nach Abschnitt 4 (1)) verpflichten, jedes applizierte Beschichtungssystem dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen (es sollen dabei mitgelieferte Schilder verwendet werden):

Angaben zum Beschichtungssystem

Bezeichnung:

"Elastocoat C 6610"

Zulassungsnummer:

Z-59.12-71

Hersteller/ Zulassungsinhaber:

BASF Polyurethanes GmbH

Elastogranstr. 60

49448 Lemförde

beschichtet am:

beschichtet von:

(ausführende Firma s. Abschnitt 4 (1))

Zur Schadensbeseitigung und zur Neubeschichtung nur die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Materialien entsprechend den Angaben des Herstellers verwenden!

Die Kennzeichnung mit den obengenannten Angaben gilt als Bestätigung der ordnungsgemäßen Verarbeitung im Sinne dieser Zulassung.

Dr. Angela Pawel
Referatsleiterin



Liste der Flüssigkeiten, gegen die das Beschichtungssystem bei den Beanspruchungsstufen hoch, mittel und gering gemäß DWA-A 786-Ausführung von Dichtflächen-*, für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten (LAU-Anlagen), Anlagenbetriebsarten und Stufen undurchlässig und chemisch beständig ist

Von der Liste ausgenommen sind Flüssigkeiten, die auf Grund der Gefährdungsbeurteilung nach §3 der Betriebssicherheitsverordnung die Ableitung elektrostatischer Aufladungen erforderlich machen

(entzündliche, leichtentzündliche und hochentzündliche Flüssigkeiten) !

Medien- gruppe Nr.	zugelassene Flüssigkeiten für die Anlagenbetriebsarten* Lagern (L), Abfüllen (A) und Umladen (U) nach Beanspruchungsstufe* gering (1), mittel (2) und hoch (3)	Betriebs- art und Stufe
3	– Heizöl EL (nach DIN 51603-1) – ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle und ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle – Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Gew.-% und einem Flammpunkt > 55 °C	L3/ AU2
3a	– Dieselkraftstoff (nach DIN EN 590: 2004) mit max. 5 Vol.-% Biodiesel (nach DIN EN 14214:2003-11)	
3b	– Dieselkraftstoff (nach DIN EN 590: 2004) mit max. 20 Vol.-% Biodiesel (nach DIN EN 14214: 2003-11)	
4	– alle Kohlenwasserstoffe, sowie benzolhaltige Gemische mit max. 5 Vol.-% Benzol, außer Kraftstoffe	L2/ AU1
4a	– benzolhaltige Gemische	
4c	– gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und gebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle mit einem Flammpunkt > 55 °C	
5	– ein- und mehrwertige Alkohole (bis max. 48 Vol.-% Methanol), Glykolether	L3/ AU2
5b	– ein- und mehrwertige Alkohole (außer Methanol), Glykolether	
8	– wässrige Lösungen aliphatischer Aldehyde bis 40 %	
8a	– aliphatische Aldehyde sowie deren wässrige Lösungen	
10	– Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze	
11	– anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit)	
12	– wässrige Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8	
14	– wässrige Lösungen organischer Tenside	
sowie	Einzelmedien: – "Lupranol 2045" (Polyetherpolyol der Firma BASF AG), – "Lupraphen VP 9118" (Polyesterpolyol der Firma BASF AG), – pentanhaltige Abmischungen* aus "Lupranol 2045" und "Lupraphen VP 9118", – Polyethylenglykol, – Monoethylenglykol, – Butandiol, – Glycerin, – Tris (2-chlorethyl)phosphat, – "IXOL B 251" (halogeniertes Polyetherpolyol der Firma Kali-Chemie AG), Diphenylmethandiisocyanat (MDI) und Toluylendiisocyanat (TDI).	

* Arbeitsblatt DWA-A-786, Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen-DWA (Fassung Oktober 2005)



Beschichtungssystem "Elastocoat C 6610"

Liste der Flüssigkeiten

Anlage 1